



ADD, Referat 44

Trier, 07.06.2023

6041-0030-0382 Ref_44_31080_Brenk

Flurbereinigungsverfahren Brenk (Az.: 31080)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brenk ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 06.06.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 28.04.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 356 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (190 ha) sowie Waldflächen (112 ha). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen) beträgt rd. 3,1 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,0 ha (u.a. Anlage von artenreichem Grünland, Baumpflanzungen, Sicherung von Biotopbäumen im Wald, Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern). Darüber hinaus soll im Flurbereinigungsverfahren der Grunderwerb zur Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren über Mittel der Aktion Blau Plus unterstützt werden (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege und Zufahrten (ca. 250 lfdm., davon 180 lfdm. als Spurbahnwege zur Eingriffsminimierung), Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 2.500 lfdm.), Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 4.300 lfdm., ca. 1.600 lfdm. Ausweisung ohne Baumaßnahme zur Schonung der Umwelt), Ausweisung von Holzlagerplätzen (ca. 2.000 m²), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 150 m²) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 400 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die

Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelung, Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern durch Entnahme von Verrohrungen und Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Neuanlage von artenreichem Grünland durch Mahdgutübertragung, Pflanzung von Baumreihen und Einzelbäumen, Entfichtung, Ausweisung von Naturwaldbereichen bzw. Sicherung von Biotopbauminselfen, Artenschutzmaßnahmen: Aufhängen von Fledermauskästen, Sicherung eines Stollens im NSG; insg. ca. 2,0 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPg)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPg).

- Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“
- Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“
- FFH-Gebiet „Vulkankuppen am Brohlbachtal“
- Naturschutzgebiet „Schorberg und Scheldköpfchen“
- Naturschutzgebiet „Lehrenkopf“
- Trinkwasserschutzgebiet „Weibern-Rieden Nord-West“
- Nach §30 BNatSchG / §15 LNatSchG geschützte Biotope (u.a. Nass- und Feuchtwiesen, Quell- und Mittelgebirgsbäche, Trespen-Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Magere Flachland-Mähwiesen)

7. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurden gemäß §34 BNatSchG überprüft. Negative Auswirkungen können anhand gezielter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden weitgehend nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Nur für einen unbefestigten Weg wird eine geschützte Flachland-Mähwiese (Erhaltungszustand C) geringfügig beeinträchtigt. Der Eingriff wird durch

Begrünung der Wegetrasse mittels Mahdgutübertragung sowie Neuanlage von artenreichem Grünland quantitativ und qualitativ ausgeglichen.

9. Wegebaumaßnahmen in den Naturschutzgebieten wurden nur im, für die ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung notwendigen Maße geplant und auf eine eingriffsminimierende Trassenführung geachtet. Sie laufen dem Schutzzweck nicht zuwider.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 07.06.2023

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier